

**Satzung
über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten
des eigenen Wirkungskreises
(Rechtsbehelfskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und Artikel IV des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) i.V.m. §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Erhebung
von Rechtsbehelfskosten**

- (1) Für Entscheidungen, durch die förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Amtshandlungen auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kosten sollen auch erhoben werden, wenn der Rechtsbehelf in vollem Umfang oder zum Teil zurückgenommen wird.
- (2) Gebührenfrei sind
 - a) Widerspruchsverfahren, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen,
 - b) Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Kinder- und Jugendhilfe.
- (3) Vor der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 2
Höhe der Rechtsbehelfsgebühr**

- (1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so ergibt sich die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr aus der Wertabelle, die als Anlage I Gegenstand dieser Satzung ist. Streitwert im Sinne der Wertabelle ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nach Abs. 1 und 2 zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens ¼ der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Gebühr zu erheben.
- (4) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird ¾ der nach Abs. 1 und 2 zu errechnenden Gebühr erhoben. Diente der Rechtsbehelf erkennbar lediglich der Fristwahrung und wurde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen, kann eine Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages erhoben werden.
- (5) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 € nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 7,50 €

§ 3 Auslagen

- (1) Auslagen werden neben der in § 2 bestimmten Gebühr erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung des Rechtsbehelfs tatsächlich entstanden und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind.
- (2) Auslagen sind insbesondere
 - a) Postentgelte für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst in der Orts-/Nahzone,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungskostensatzung.

§ 4 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Rechtsbehelfsführer. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Ablehnung oder der Zurücknahme des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht in der Kostenentscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 7 Verjährung

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Sie beträgt drei Jahre.

(3) Durch Zahlungsaufforderung, Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 9 Erstattung

Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind gezahlte Rechtsbehelfskosten zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Walsrode, den 24.03.2009

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

gez. Lorenz

Silke Lorenz

Anlage I

Werttabelle *
zur Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten
in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises
(Rechtsbehelfskostensatzung)

Wert bis	Gebühr	Wert bis	Gebühr
300	25 €	25.000	311 €
600	35 €	30.000	340 €
900	45 €	35.000	369 €
1.200	55 €	40.000	398 €
1.500	65 €	45.000	427 €
2.000	73 €	50.000	456 €
2.500	81 €	65.000	556 €
3.000	89 €	80.000	656 €
3.500	97 €	95.000	756 €
4.000	105 €	110.000	856 €
4.500	113 €	125.000	956 €
5.000	121 €	140.000	1.056 €
6.000	136 €	155.000	1.156 €
7.000	151 €	170.000	1.256 €
8.000	166 €	185.000	1.356 €
9.000	181 €	200.000	1.456 €
10.000	196 €	230.000	1.606 €
13.000	219 €	260.000	1.756 €
16.000	242 €	290.000	1.906 €
19.000	265 €	320.000	2.056 €
22.000	288 €	350.000	2.206 €

Die Gebühr erhöht sich bei einem Wert bis 500.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 30.000 € sowie bei einem Wert von über 500.000 € für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50.000 € um weitere 150 €.

* Die Werttabelle entspricht der Anlage 2 zu § 34 GKG